

114. Ist die Absicht des Gläubigers, seinen Schuldner, der die Schuld bestreitet, ohne vorgängiges Prozeßverfahren und richterliches Urteil zur Zahlung zu nötigen, auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichtet?

St.G.B. §. 253.

III. Straffenat. Ur. v. 11. Dezember 1882 g. Sch. Rep. 2940/82.

I. Landgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

Der Instanzrichter sieht beim Angeklagten Sch. einen Vermögensvorteil nicht in der Realisierung einer Forderung überhaupt, sondern in der Realisierung einer, wie festgestellt, bestrittenen und durch Prozeß nicht mit vorauszubestimmender Sicherheit für durchführbar gehaltenen Forderung, deren Zahlung der angebliche Schuldner verweigert hatte. Ein Rechtsirrtum liegt hierin nicht, da der sofortige Empfang des Betrages einer solchen Forderung, auch vorausgesetzt, daß die letztere zu Recht besteht, dem Gläubiger den Vorteil gewährt, welcher mit der Sicherheit und mit der früheren Erlangung des Geldes, im Vergleiche mit der Ungewißheit und jedenfalls mit der Hinausschiebung derselben durch die Notwendigkeit, zuvörderst einen zweifelhaften Prozeß zu führen, verbunden ist. Hiermit stimmt auch die in der Revisionschrift angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes vom 17. März 1880 g. L.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 319,

überein. Die Rechtswidrigkeit dieses Vermögensvorteiles leitet der Instanzrichter daraus ab, daß Sch. die Forderung für schwer erweisbar,

den Ausgang eines darüber zu beginnenden Rechtsstreites für unsicher und mit einem Risiko wegen der Prozeßkosten verbunden angesehen habe. Gegenüber dem §. 253 St.G.B.'s, welcher fordert, daß der beabsichtigte Vermögensvorteil ein solcher gewesen sein muß, auf welchen der Angeklagte kein Recht hatte, entsteht also die Frage, ob unter der Voraussetzung, daß ein fälliger Anspruch wirklich zusteht — denn das Gegenteil hiervon ist hinsichtlich der angeblichen Forderung des Angeklagten Sch. nicht festgestellt worden, — das Verlangen der sofortigen Berichtigung desselben, ohne daß der Gläubiger erst zu einer möglicherweise schwierigen und hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisführung, somit auch des Ausganges, zweifelhaften Prozeßführung genötigt werde, etwas sei, was mit dem Rechte übereinstimme. Man kann die Frage, ohne daß der Sinn verändert würde, auch dahin stellen, ob der Gläubiger eines zu Recht bestehenden und fälligen Anspruches auch ein Recht darauf habe, daß der Schuldner denselben sogleich praktisch anerkenne, indem er ihn befriedige. Die Frage muß in beiden Fassungen bejaht werden. Denn ein fälliger Anspruch besteht eben in dem Rechte auf sofortige Leistung und auf die in solcher enthaltene sofortige thatsächliche Anerkennung der Pflicht zur Leistung dessen, worauf der Anspruch gerichtet ist, und jede Bestreitung und Weigerung der Leistung verletzt den fälligen Anspruch, weil dadurch bewirkt wird, daß ein thatsächlicher, wenn auch nur vorübergehender, Zustand entstehe, der dem Rechte auf sofortige Befriedigung zuwiderläuft. Von der Schwierigkeit und dem Risiko der Geltendmachung im Prozeßverfahren wird aber die rechtliche Existenz eines solchen Anspruches nicht bedingt. Das Prozeßverfahren selbst ist nur das Mittel, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen; seine Notwendigkeit und die rechtliche Möglichkeit seiner Durchführung gegenüber dem Widerspruche des Schuldners, der die Befriedigung des Gläubigers, wenn auch in gutem Glauben, verweigert, beweist an sich schon, daß eine Verletzung des Rechtes des Gläubigers eingetreten ist, daß also ein Recht des letzteren bestand, nicht erst zur Prozeßführung genötigt zu werden. Von einem Ansprüche darauf, daß der Schuldner seine Verpflichtung nicht bloß erfüllte, sondern daneben oder vorher mit ausdrücklichen Worten einräume oder anerkenne, ist hier nicht die Rede; die Erfüllung selbst ist hier Geständnis und Anerkennung. Man kann daher die Rechtswidrigkeit des Verlangens, nicht erst zur Prozeßführung gezwungen zu werden, nicht daraus ableiten

wollen, daß der Gläubiger in dem konkreten Falle zwar ein Recht auf Befriedigung, aber nicht auf ein ausdrückliches Geständnis des Schuldners habe; der Prozeß richtet sich, wo auf Erfüllung einer fälligen Forderung geklagt wird, auch nicht auf ein derartiges Geständnis, sondern eben auf Zahlung. Daß infolge der gesetzlichen Einrichtung, welche dem Gläubiger gegenüber seinem Schuldner die Befugnis zur Selbsthilfe versagt und ihn auf den Weg der Prozeßführung verweist, der Schuldner sich in der Lage befindet, es erst auf ein richterliches Urteil über den von ihm bestrittenen Anspruch ankommen lassen zu können, und sich nicht ohne weiteres und ohne Urteil den Ansprüchen des Gläubigers fügen zu müssen, beweist nicht, daß der Gläubiger Unrecht hatte, als er Zahlung des bestehenden und fälligen Anspruches vor dem Prozesse verlangte; denn das Urteil des Richters kann, wenn es mit dem materiellen Rechte übereinstimmt, nur dahin gehen, daß der Schuldner hätte zahlen müssen, ehe der Prozeß begann, und wird dies in den geeigneten Fällen durch die Verurteilung des Schuldners zur Entschädigung des Gläubigers für die während der Prozeßführung demselben widerrechtlich vorenthaltene Leistung — Zinsen *ic* — zum Ausdruck bringen. Hatte also der Angeklagte Sch. den fälligen Anspruch gegen F., den er sich zuschrieb, so beruht seine Verurteilung wegen Erpressungsversuches auf einem Rechtsirrtume des Instanzrichters, und die bezügliche Revisionsbeschwerde war für begründet zu halten. Die Rechtswidrigkeit des von Sch. versuchten Mittels der Drohung, also der Anwendung einer Art Selbsthilfe, um den Widerspruch F.'s zu besiegen, ersetzt, soviel die Anwendbarkeit des §. 253 St.G.B.'s betrifft, nicht den Mangel der Rechtswidrigkeit des Vorteiles, den er zu erreichen suchte. Die Erpressung gehört nach ihrem Wesen zu den Vermögensvergehen, nicht zu den Vergehen wider die persönliche Freiheit. Das rechtswidrige Mittel als solches konnte, wenn der angestrebte Vermögensvorteil kein rechtswidriger war, nur dahin führen, die Handlungen des Sch. aus dem Gesichtspunkte der Nötigung (§. 240 St.G.B.'s) zu würdigen, wobei sich fragen konnte, ob etwa seitens des Sch. mit dem Vergehen einer falschen Anschuldigung des F. (§. 164 a. a. D.) gedroht worden sei. Die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 30. April 1881 gegen B.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 168. 169, spricht sich, abgesehen davon, daß sie die Unfähigkeit des Schuldners

zur Erstattung von Prozeßaufwendungen zur Voraussetzung macht, hypothetisch dahin aus, es könne die Absicht des Angeklagten möglicherweise darauf gerichtet gewesen sein, sich ohne Berechtigung eine günstigere Vermögenslage zu schaffen, ohne daß es damals erforderlich war, auf die Bedingungen einer derartigen Annahme näher einzugehen; diese Entscheidung läßt sich daher für die rechtliche Auffassung des Instanzrichters in der vorliegenden Sache nicht verwerten...

Die neben der materiellen Beschwerde vom Angeklagten Sch. erhobene prozessualische Beschwerde aus dem §. 245 St. P. O., wofür §. 243 zu lesen sein wird, hat durch die obigen Erörterungen über die Rechtswidrigkeit des von Sch. gesuchten Vermögensvorteiles bereits ihre Beurteilung mit erhalten. Der Beweis Antrag des Angeklagten Sch., über dessen Ablehnung die Beschwerde geführt wird, ging dahin, durch Vernehmung zweier Zeugen festzustellen, daß dem Angeklagten die Forderung, welche er gegen F. zu haben behauptet hatte, wirklich zustehe. Von dem Standpunkte aus, den der Instanzrichter eingenommen hat, konnte dieser Beweis Antrag unerheblich genannt werden; denn der Instanzrichter sah die Rechtswidrigkeit des Vorteiles, den Sch. sich zu verschaffen versuchte, nicht in der Geltendmachung einer Forderung, die ihm nicht zustand, sondern darin, daß er die Befriedigung einer ihm möglicherweise allerdings zustehenden Forderung, ohne darüber zuvörderst einen von ihm für schwierig und hinsichtlich des Ausganges für zweifelhaft gehaltenen Prozeß führen zu müssen, durch Drohungen zu erzwingen versuchte, und die Rechtswidrigkeit dieser Absicht würde durch den Nachweis, daß ihm die Forderung zustand, nicht beseitigt worden sein. War dagegen, wie vorhin erörtert worden, das Verlangen, eine zu Recht bestehende, wenn auch bestrittene Forderung ohne Prozeß befriedigt zu sehen, nicht rechtswidrig, handelte es sich vielmehr bei der Frage, ob der Angeklagte Sch. sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen gesucht habe, um die Rechtsbeständigkeit der von ihm behaupteten Forderung, so folgt von selbst, daß der Beweis dieser Rechtsbeständigkeit, welchen der Angeklagte angeboten hatte, nicht wegen seiner Einflußlosigkeit auf die rechtliche Beurteilung der Sache abgelehnt werden konnte.